

Wahlbekanntmachung

1. **Am 25. Mai 2014**
findet in der Gemeinde Auetal
die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am 15. Juni 2014 statt.

2. Die **Gemeinde Auetal** ist in **12 allgemeine** Wahlbezirke eingeteilt:

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.04.2014** bis zum **04.05.2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Auf den **Wahlbenachrichtigungen** ist durch ein **Rollstuhlfahrer-Symbol** gekennzeichnet, welche Wahlräume **einen barrierefreien (behindertengerechten) Zugang** besitzen.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **17.00 Uhr** im Rathaus der Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal zusammen.

3. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Jede wählende Person hat **eine Stimme**.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimme gelten soll. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, kennzeichnet sie das Feld für die Ja-Stimme oder das für die Nein-Stimme dementsprechend.

Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl
- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.
9. Wer durch **Briefwahl** wählt,
- kennzeichnet seinen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet,
 - legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“,
 - legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag,
 - verschließt den Wahlbriefumschlag,
 - übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vordruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Auetal, den 07.05.2014

Die Gemeindegewahlleiterin
Doreen Schwarzlaff